

Wichtige Informationen zur Fachkundeprüfung „Taxen- und Mietwagenverkehr“

[nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
sowie der Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr der IHK zu Essen
(nachfolgend: PO FKP Verkehr IHK zu Essen)]

Bekanntgabepflichten der IHK gegenüber dem Prüfungsteilnehmer (§ 5 III und 6 X PO FKP Verkehr IHK zu Essen)	Schriftliche Prüfung		Mündliche Prüfung (Teil 3)
	Schriftliche Fragen (Teil 1)	Schriftliche Übungen/ Fallstudien (Teil 2)	
I. Allgemeines zur Prüfung			
Ablauf der Prüfung (§ 8 II PO FKP Verkehr IHK zu Essen)	Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung , die grundsätzlich aus den o.g. zwei schriftlichen Prüfungsteilen und ggf. einer mündlichen Prüfung besteht, sofern von letzter nicht befreit wurde (s. III).		
Prüfungsdauer (§ 8 II sowie § 9 I PO FKP Verkehr IHK zu Essen)	60 Minuten	60 Minuten	max. 30 Minuten
Prüfungssprache (§ 8 II PO FKP Verkehr IHK zu Essen)	deutsch		
Abnahme der schriftlichen Prüfung (§ 8 IV PO FKP Verkehr IHK Essen)	in Papierform		
Inhalt der Prüfung (§ 7 PO FKP Verkehr IHK zu Essen)	Prüfungssachgebiete nach Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)		
II. Prüfungssachgebiete und deren Gewichtung in der schriftlichen Prüfung (§ 7 II PO FKP Verkehr IHK zu Essen)			
1. Recht (25 %)	15 Punkte	13 Punkte*	
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens (35 %)	21 Punkte	18,5 Punkte*	
3. Technische Normen und technischer Betrieb (15 %)	9 Punkte	8 Punkte*	
4. Verkehrssicherheit (15 %)	9 Punkte	8 Punkte*	
5. Grenzüberschreitender Verkehr (10 %)	6 Punkte	5 Punkte*	
Höchstpunktezahlder Teilgebiete (%-Anteil an der Gesamtpunktezahlder Teilgebiete) (§ 9 II und § 6 XVII PO FKP Verkehr IHK Essen)	60 Punkte (40 %)	52,5 Punkte (35 %)	37,5 Punkte (25 %)
Gesamtpunktezahlder Teilgebiete	180 Punkte		
III. Bedingungen für die Zulassung zur bzw. Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie für das Bestehen der Gesamtprüfung (§ 12 II bis IV PO FKP Verkehr IHK zu Essen)			
1. Erforderliche Mindestpunktezahlin jeder Teilprüfung (≥ 50 %)	≥ 30 Punkte (≥ 50 % v. 60 P.)	≥ 26,25 Punkte (≥ 50 % v. 52,5 P.)	≥ 18,75 Punkte (≥ 50 % v. 37,5 P.)
2. Erforderliche Gesamtpunktezahlbzw. Befreiung von der mündlichen Prüfung	≥ 90 Punkte		

* Punkte wurden auf- bzw. abgerundet


IV. Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente/Unterlagen

zum Nachweis der Identität und des Wohnsitzes im IHK-Bezirk	ein gültiges Ausweisdokument mit aktuellem Lichtbild (siehe Anlage 2)
zum Nachweis der rechtzeitigen Entrichtung der Prüfungsgebühr vor Beginn der schriftlichen Prüfung <small>(§ 5 IV PO FKP Verkehr IHK Essen)</small>	Zahlungs-/Überweisungsbeleg oder Quittung über Bareinzahlung

V. Art der zugelassenen Hilfsmittel


Zugelassenes Hilfsmittel für Rechenaufgaben <small>(§ 6 XI PO FKP Verkehr IHK Essen)</small>	ein netzunabhängiger und nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner <small>(Ein Taschenrechner <u>darf</u> vom Teilnehmer zur Prüfung <u>mitgebracht</u> und eingesetzt werden, <u>wird jedoch nicht</u> von der IHK <u>zur Verfügung gestellt!</u>)</small>
---	---

VI. Rücktritt von der Prüfung

Rücktritt von der Prüfung <small>(§ 10 PO FKP Verkehr IHK zu Essen)</small> 	<ul style="list-style-type: none">• Sofern Sie vor Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn Sie zu einer Prüfung nicht erscheinen.• Treten Sie im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Den Rücktritt haben Sie unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.• Sofern Sie aus einem wichtigen Grund zurücktreten, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Sofern Sie als wichtigen Grund geltend machen, dass Sie wegen Krankheit nicht an der Prüfung teilnehmen konnten, so haben Sie dies der IHK unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde.• Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.• Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
---	--

VII. Verhaltensregeln während der Prüfung

1. Ausschluss von der Prüfung

Täuschungshandlungen oder erhebliche Störungen des Prüfungsablaufs <small>(§ 11 S. 1 PO FKP Verkehr IHK zu Essen)</small>	<ul style="list-style-type: none">• Im Falle von<ul style="list-style-type: none">- Täuschungshandlungen oder- erheblichen Störungen des Prüfungsablaufs,können Sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK.• Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.	
--	---	---

2. Weitere unzulässige Handlungen

Vervielfältigungsverbot

(§ 11 S. 2 i.V.m. § 6 XIII
PO FKP Verkehr IHK zu Essen)



- Die **Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung** der im Rahmen der schriftlichen Prüfung eingesetzten **Gemeinsamen Fragebögen der IHKn** oder von Teilen dieser Fragebogen **ist** ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten und insofern für den Prüfling **verboten**.
- **Ein Verstoß gegen das obige Vervielfältigungsverbot führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfungsteilnahme und zum Nichtbestehen der Prüfung.**
- **Unabhängig davon wird der Urheber der Prüfungsaufgaben Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht sowie eine Schadenersatzforderung gegenüber dem Prüfungsteilnehmer erheben.**

Verbot des Verwendens elektronischer Geräte in den Prüfungsräumen der IHK zu Essen



- Es besteht insoweit ein **Verbot des Verwendens von elektronischen Geräten in den Prüfungsräumen der IHK zu Essen**, die dazu geeignet sind, Aufzeichnungen von den Prüfungsbögen vorzunehmen (**z. B. Mobilfunkgeräte, Smart-Watches**) oder Kontakt mit Dritten innerhalb oder ausserhalb des Prüfungsraums aufnehmen zu können.
- Von dem Verbot des Verwendens von elektronischen Geräten ausgenommen ist lediglich die Verwendung eines netzunabhängigen und nicht kommunikationsfähigen Taschenrechners (siehe: zulässiges Hilfsmittel unter V.).

VIII. Wohnsitz- und Identifikationsnachweis

Wohnsitz muss grundsätzlich in Essen, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen sein

(§ 2 I + § 6 IV
PO FKP Verkehr IHK zu Essen)

Identität muss zweifelsfrei feststellbar sein

(§ 6 IV S. 2 + § 6 IX
PO FKP Verkehr IHK zu Essen)

Die IHK zu Essen ist im Rahmen der Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen zuständig, der/die seinen/ihren Wohnsitz im IHK-Bezirk hat, d.h. in den Städten Essen, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen.

Zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit für den Prüfungsteilnehmer sowie zur Feststellung der Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind daher die in **Anlage 2** genannten Ausweisdokumente/Unterlagen **zwingend zur Prüfung mitzubringen!**

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, **deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann** (z. B. Prüfling kann aufgrund des Fotos nicht zweifelsfrei erkannt werden), dürfen an der Prüfung **nicht teilnehmen**/werden zur Prüfung nicht zugelassen; erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben (z. B. hinsichtlich des tatsächlichen Wohnsitzes), wird die Zulassung zur Prüfung von der IHK nachträglich widerrufen.

Gleiches gilt für Teilnehmer, deren **Wohnsitz außerhalb des IHK-Bezirks** liegt und dies erst vor Beginn der Prüfung von der IHK festgestellt wird. Ohne eine entsprechende Verweisung der örtlich zuständigen IHK ist die IHK zu Essen **örtlich unzuständig** und dürfte Sie daher in diesem Fall nicht prüfen!

IX. Echtheitsüberprüfung des vorgelegten Identifikationsnachweises

Echtheitsüberprüfung der vorgelegten Identifikationsnachweise



Im Rahmen der Identitätskontrolle wird neben einer Sichtprüfung ebenfalls eine Echtheitsüberprüfung des vorgelegten Dokuments vorgenommen. Um die Echtheit der vorgelegten Ausweisdokumente prüfen zu können, bedient sich die IHK zu Essen eines Dokumentenprüfsystems, bei dem der IHK angezeigt wird, ob ihr Ausweisdokument im Rahmen eines Scan-Vorgangs bestimmte Sicherheits-/Echtheitsmerkmale erfüllt.

Stellen Sie bitte sicher, dass das **Ausweisdokument** ein (relativ) **aktuelles Foto** von Ihnen aufweist, auf dem Sie zweifelsfrei erkennbar sind.

Wir **empfehlen**, – sofern vorhanden – stets ein **zweites Ausweisdokument**, also beispielsweise

- ergänzend zum Personalausweis einen vorhandenen Reisepass oder
- bei Drittstaatenstaatsangehörigen ergänzend zum Reisepass (in Kombination mit einer Meldebestätigung, sofern aus dem Reisepass keine Wohnanschrift ersichtlich ist) einen Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat (elektronischer Aufenthaltstitel)

mitzubringen, um sich zweifelsfrei ausweisen zu können.

X. Befangenheitsantrag

Mögliche Befangenheit von Prüflingen oder Prüfern

(§ 6 V-VIII PO FKP Verkehr IHK zu Essen)

- Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- Welche Prüfer in Ihrer Prüfung bei der IHK zu Essen zum Einsatz kommen, können Sie der Einladung zu dieser Prüfung entnehmen.
- Sie haben das Recht nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen einen Prüfer/eine Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.

XI. Widerruf der Zulassung zur Prüfung

Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben




(§ 6 IX PO FKP Verkehr IHK zu Essen)

Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben (z. B. hinsichtlich des tatsächlichen Wohnsitzes), wird die Zulassung zur Prüfung von der IHK nachträglich widerrufen. Eine Prüfungsteilnahme ist dann nicht möglich.

Bildquellennachweis:

Fotos Anlage 1 (alle außer IX.) © <http://www.istockphoto.com>, Rücktritt (VI.): YuriyVlasenko (ID 898998840); Täuschungshandlungen (VII., 1.): Passakorn_14 (ID:900599808); Vervielfältigungsverbot (VII., 2): alexmillos (ID 926390108); Verbot des Verwendens elektronischer Geräte (VII, 2.): Tereza Hanoldova (ID:659223134).
Foto Echtheitsprüfung der vorgelegten Identifikationsnachweise (IX.): IHK zu Essen.

Zur Prüfung zwingend mitzubringende Dokumente zum Nachweis der Identität und des Wohnsitzes

deutsche Staatsangehörige	Andere Staatsangehörige aus der Europäischen Union (EU)	Staatsangehörige aus Drittstaaten
<p>Personalausweis</p> <p>(Ausgabe in der Zeit vom 01.04.1987 bis 30.10.2010)</p> <p>(in den neuen Bundesländern erst nach der deutschen Wiedervereinigung)</p>  <p><i>oder</i></p> <p>Personalausweis im Scheckkartenformat</p> <p>(Ausgabe seit 01.11.2010)</p>  <p><i>oder</i></p> <p>Vorläufiger Personalausweis</p> 	<p>nationaler Ausweis oder Reisepass</p> <p>+</p> <p>Meldebestätigung (sofern aus den o.g. Ausweispapieren keine aktuelle deutsche Wohnadresse hervorgeht)</p> <p>Staatsangehörige aus nicht zur EU gehörenden Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Island, Liechtenstein, Norwegen)</p>	<p>Elektronischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat (eAT)</p>  <p><i>oder</i></p> <p>Reisepass (mit Aufenthaltstitel)</p> <p>+</p> <p>Meldebestätigung, aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht</p>
	<p>Dauer-Aufenthaltskarte im Scheckkartenformat (Ausgabe seit 01.09.2011)</p> <p><i>oder</i></p> <p>Aufenthaltskarte in Papierform (Ausgabe bis 31.08.2011)</p>	

ggf. Passersatzpapiere
+
Meldebestätigung,
aus der die aktuelle Wohnadresse hervorgeht

